
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

- (1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.
- (2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenbeschlusses ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

3.6.6 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender

Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen. Für den Verzug bei der Lieferung von Aktien aus Geschäften mit Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 gilt die Ziffer 3.6.8.

- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

[...]

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere¹ nicht am Liefertag

¹ für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nichterfüllte FWB-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.
- b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c.

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen („Verkäufer“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.
- f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten FWB-Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG

gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit. e durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das nichterfüllte FWB-Geschäft vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.
- h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.
- i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

- j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 2 offen.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapier-sammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Umtauschfrist im Falle von Teilrechten und nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondieren Abwicklungslaufes einer anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Bezugsfrist im Falle von Bezugsrechten durchführen:
- (a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.
- (b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. a liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefemde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung (nachfolgend die „Standardvereinbarung“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („Schuldübernahme“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefenden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen

Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz 7 findet keine Anwendung.

- (c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Standardvereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.
- (d) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. c Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß lit. e bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 7 findet keine Anwendung.

- (e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit. d zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den

jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Geschäfte gemäß lit. d Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 und Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Abs. 4 Satz 1 wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.

- (7) Hat ein Clearing Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG vereinbart und kommt dieses Clearing Mitglied mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten

Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag des Verzugs (Verzugstag). Ein Verzugstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

(8) Wird Aktionären im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Aktien gegen Barabfindung angeboten und befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am letzten Tag der Annahmefrist („Stichtag“) in Verzug, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Stichtag die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Aktien nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Aktien in Verzug befindliche Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Aktien diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

a) Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Aktie durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Aktie durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs. 1, aus dem gemäß dem Umtauschangebot für eine Aktie angebotenen Barabfindungspreis, abzüglich dem Preis, der am Stichtag für die entsprechende Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („Xetra“) in der Schlussauktion ermittelt wurde, multipliziert mit der Anzahl der geschuldeten Aktien und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Annahmequote.

Soweit an dem jeweiligen Stichtag in der Schlussauktion von Xetra kein Preis für die entsprechende Aktie zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei an diesem Stichtag in Xetra für diese Aktie zustande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Währung, in der die entsprechende Lieferung von Aktien abzurechnen ist, wird dem Ergebnis dieser Berechnung zugeordnet. Soweit der ermittelte Wert mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 6.500, GBP 4.000 oder CHF 7.000 beträgt, bestimmt dieser Wert die Höhe der Vertragsstrafenzahlung, die das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zahlen muss.

b) Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs.8 lit. a herangezogenen Angebotskonditionen nach dem Stichtag gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs.8 lit. a geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter

Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, behält sich die Eurex Clearing AG vor, eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs.8 lit. a durchzuführen. Bezüglich der Neuberechnung und den Voraussetzungen für die Begründung einer Vertragsstrafe findet Kapitel V Ziffer 2.2 Abs.8 lit. a entsprechende Anwendung.

- (9) Soweit bezüglich Aktien, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Kapitel V Nummer 2.3 Abs. 2 lit. a anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Kapitel V Nummer 2.3 Abs. 2 lit. b gewährt werden und sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug befindet, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Aktien nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Aktien in Verzug geratene Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Aktien diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Aktie durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Aktie durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs. 1, wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Differenz zwischen der Brutto-Dividende (Dividende vor Abzug der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlags gemäß dem Solidaritätszuschlaggesetz) und der Netto-Dividende (Dividende, die der Anteilseigner netto ausgezahlt bekommt; Dividende abzüglich der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlags gemäß dem Solidaritätszuschlaggesetz), multipliziert mit der Anzahl der geschuldeten Aktien, wenn das Ergebnis der Berechnung einen Wert von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 6.500, GBP 4.000 oder CHF 7.000 ergibt. Insoweit wird dem Ergebnis dieser Berechnung die Währung zugeordnet, in der die entsprechende Lieferung von Aktien abzurechnen ist.

- (10) Ergänzend zu den Vertragsstrafenregelungen gemäß Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 8 und Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 9 gilt Folgendes:

- a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Aktien festlegen, dass für den Fall des Verzugseintritts mit der Lieferung solcher Aktien innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen gemäß Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 8 und/ oder Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 9 verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben. Soweit die ECAG einen solchen Verzicht der Einziehung von Vertragsstrafen festlegt, verzichtet das jeweilige Clearing-Mitglied, gegenüber dem die ECAG sich mit der Lieferung gleicherartiger Aktien im Verzug befindet, ebenfalls auf die Einziehung von Vertragsstrafen gemäß Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 8 und/ oder Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 9.

b) Ungeachtet der Vertragsstrafenregelungen in Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 8 und Kapitel V Nummer 2.2 Abs. 9 bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds unberührt.

[...]

2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

(a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

(b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

(c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch

nicht erfüllten FWB-Geschäfte ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

(d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Geschäften

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Geschäfte Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz 2 vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Geschäfte Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „Wechsel der Verwahrart“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung

der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffer 2.2 Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung.

[...]

* * *